LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3556

A08

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Aretz**
Durchwahl: 3896-**371**
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2024-0002113

Datum 06.02.2025

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.02.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.02.2025 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu

- **Beitrag 33:** Drohende Steuerausfälle beim Wechsel der Gewinnermittlungsmethode

aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/2842).

Ich möchte Sie bitten, diese Entscheidung des Großen Kollegiums an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung
zu Beitrag 33 des Jahresberichts 2024, S. 319 ff.

Drohende Steuerausfälle beim Wechsel der Gewinnermittlungsmethode

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Taube

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte das Rechnungsprüfungsamt für Steuern (RPASt) beauftragt, die Bearbeitung von Steuerfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel der Gewinnermittlungsmethode näher zu untersuchen. Das RPASt hatte sodann die Bearbeitung von mehr als zwei Drittel der untersuchten Fälle beanstandet. Oftmals war die Höhe des anzusetzenden Übergangsgewinns unzutreffend ermittelt und in die Steuerfestsetzung übernommen worden.

Mit Blick auf erforderliches Spezialwissen auf der einen Seite und geringe Fallzahlen auf der anderen Seite hatte der LRH dem Ministerium der Finanzen (FM) empfohlen, zu erwägen, ob die betreffenden Fälle in den Finanzämtern zentral bearbeitet werden können. Zudem wäre aus Sicht des LRH auch eine grundsätzliche Beteiligung der Betriebsprüfungsstelle bei der Bearbeitung denkbar, um dort vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen zu nutzen. Weiterhin hat der LRH die Verbesserung bestehender Arbeitshilfen und die Sensibilisierung für bestehende Dokumentationsmöglichkeiten in Verteilungsfällen empfohlen.

Hierzu führte das FM in seiner ersten Stellungnahme vom 08.01.2024 aus, dass bestehende Arbeitshilfen wie vom LRH angeregt teilweise aktualisiert sowie ergänzt wurden und zudem Maßnahmen für eine bessere Auffindbarkeit durch die Bediensteten getroffen worden seien. Zudem erläuterte das FM, dass bereits seit 2017 mithilfe des Fachverfahrens E-Bilanz die Ausgabe neuer und zusätzlicher Prüfhinweise für die Bediensteten erfolge. Dies werde derzeit für eine sachgerechte Bearbeitung der Fälle als ausreichend gesehen. Die Notwendigkeit einer zentralisierten Bearbeitung sehe das FM vor diesem Hintergrund nicht. In seiner Folgeentscheidung vom 05.04.2024 merkte der LRH daraufhin an, dass sich die vom FM angeführten Hinweise im Fachverfahren E-Bilanz – mit Ausnahme der Verteilung von Übergangsgewinnen – nicht auf die vom LRH festge-

stellten Fehlerschwerpunkte beziehen. Zudem sah der LRH hinsichtlich der Arbeitshilfen für die Bediensteten weiterhin Potenzial zur Verbesserung.

Ein aktualisierter Sachstand ergibt sich nach der zweiten Stellungnahme des FM vom 27.06.2024 und einer weiteren Folgeentscheidung des LRH vom 22.01.2025.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 merkte das FM an, dass die ausgegebenen Hinweise überwiegend auf die einschlägigen Normen wie insbesondere R 4.6 EStR verweisen und man von dort weiterführend zu einer Anlage gelange, aus der sich das Berechnungsschema ergebe. Zudem werde im letzten Abschnitt der Anlage besonders darauf hingewiesen, dass die Übersicht nicht erschöpfend sei, so dass die Sachbearbeitende unmittelbar auf etwaigen Ermittlungsbedarf hingewiesen würden. Ebenso forderten die Hinweise sogar wörtlich zur Überwachung des Steuerfalls auf und die praktische Anwendung sei Gegenstand von Ausbildungsarbeitsgemeinschaften. Weiterhin sei Spezialwissen zur Bearbeitung derartiger Fälle nicht erforderlich, es seien nur Grundkenntnisse bzgl. der Gewinnermittlungsarten erforderlich, die als allseits bekannt vorausgesetzt werden könnten und gerade vor dem Hintergrund geringer Fallzahlen keine Zentralisierung erforderten. Die vorhandenen Arbeitshilfen würden ausreichen, um sich innerhalb kürzester Zeit die Grundzüge der Thematik selbst anzueignen.

Fazit

Der LRH begrüßt die vom FM getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Arbeitshilfen. Der Auffassung des FM, dass kein steuerliches Spezialwissen zur Bearbeitung von Steuerfällen mit Übergangsgewinnen erforderlich und bestehende Hinweise und Arbeitshilfen für eine sachgerechte Bearbeitung ausreichend seien, vermag sich der LRH vor dem Hintergrund der festgestellten erheblichen Fehlerquote nicht anzuschließen. Er bleibt bei der Empfehlung, dass Fälle mit Übergangsgewinnen in den Finanzämtern zentral bearbeitet und ggf. die Betriebsprüfungsstellen beteiligt werden sollten.

Da die unterschiedlichen Sichtweisen ausgetauscht wurden, hat der LRH das Prüfungsverfahren mit seiner Folgeentscheidung vom 22.01.2025 abgeschlossen.